

RS Vwgh 1990/4/4 89/01/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

VStG §17 Abs3;

VStG §31 Abs3;

WaffG 1986 §39 Abs1;

Rechtssatz

Der Ausspruch des Verfalles von Waffen und Munition gem§ 39 Abs 1 WaffG stellt keine bloße Strafmaßnahme, die nach Ablauf der Verjährungsfrist nach § 31 VStG nicht mehr zulässig wäre, sondern im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der möglichen Geringhaltung der von Feuerwaffen ausgehenden Gefahren eine Sicherungsmaßnahme dar, die nach § 17 Abs 3 VStG 1950 ungeachtet der eingetretenen Vollstreckungsverjährung vorgenommen werden darf (Hinweis auf E 12.9.1984, VwSlg 11506 A/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010086.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at